

Kein Kostenersatz bei Anscheinsgefahr

Der VGH Baden-Württemberg bestätigt seine Rechtsprechung: Bei objektiv nicht erforderlichen Feuerwehreinsätzen – insbesondere zur Bekämpfung von Anscheinsgefahren – ist der verschuldensunabhängige Gefährdungshafttatbestand des § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FwG nicht erfüllt, d. h. der Träger der Feuerwehr kann in diesen Fällen keinen Kostenersatz vom Fahrzeughalter verlangen.



Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW) hat im Urteil vom 30.06.2020 (1 S 2712/19, zitiert nach juris) seine Rechtsprechung (Urteil vom 16.11.2017 – 1 S 2136/17 – juris und VBIBW 2018, 287) bestätigt, dass bei objektiv nicht erforderlichen Feuerwehreinsätzen wegen des Vorliegens einer Anscheinsgefahr die Gemeinde als Träger der Feuerwehr keinen Kostenersatz vom Halter des verunfallten Fahrzeugs verlangen kann.

Dieser neuen Entscheidung lag nachfolgender (hier vereinfachter) Sachverhalt zugrunde, wobei zu beachten ist, dass die im Urteil zitierten Regelungen des Feuerwehrgesetzes (im Folgenden FwG) durch die Novellierung des Feuerwehrgesetzes am 15.12.2015 teilweise geändert wurden. Sofern eine Änderung erfolgte, wird dies mit a. F. (alte Fassung) hier kenntlich gemacht. Insbesondere ist nunmehr geregelt, dass kostenersatzpflichtig bei § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FwG n. F. ausschließlich der Fahrzeughalter ist, § 34 Abs. 3 FwG a. F. ist in § 34 Abs. 2 FwG n. F. integriert worden, dieser gilt nur für sog. Kann-Aufgaben nach § 2 Abs. 2 FwG.

Am 15.07.2015 kam die Klägerin mit ihrem Pkw auf einer Straße im Gemeindegebiet der beklagten Gemeinde gegen 22 Uhr von der Fahrbahn ab. Sie rollte über eine Böschung und einen Radweg und kam auf einem Feld zum Stehen. Um 22:07 Uhr alarmierte ein hinter ihr fahrender Zeuge über die Notrufnummer 110 das Führungs- und Lagezentrum

(FLZ) des Polizeipräsidiums, das noch um 22:07 Uhr die Integrierte Leitstelle (ILS) über einen „Verkehrsunfall, Person eingeklemmt“ unterrichtete. Diese Meldung wurde ebenfalls um 22:07 Uhr an die Feuerwehr der Beklagten mit dem Einsatzstichwort „technische Rettung, Verkehrsunfall mit Pkw, Person eingeklemmt“ weitergeleitet. Die Feuerwehr traf ab

Bei objektiv nicht erforderlichen Feuerwehreinsätzen kann die Gemeinde als Träger der Feuerwehr wegen des Vorliegens einer Anscheinsgefahr keinen Kostenersatz vom Halter des verunfallten Fahrzeugs verlangen.

22:13 Uhr mit vier Einsatzfahrzeugen am Unfallort ein. Die Klägerin hatte ihr Fahrzeug inzwischen verlassen und wurde vom Rettungsdienst wegen einer leichten Schädelprellung betreut. Die Feuerwehr stellte bis 22:18 Uhr fest, dass keine Gefahr für Leib oder Leben bestand, zog das verunfallte Fahrzeug anschließend aus dem Feld und kehrte gegen 22:50 Uhr zurück. Der ebenfalls alarmierte Polizeivollzugsdienst hielt fest, der Vorfall sei von zwei Zeugen beobachtet worden, die angegeben hätten, die Klägerin sei zuvor ohne Licht in Schlangenlinien gefahren.

Eine Blutuntersuchung ergab später eine Blutalkoholkonzentration von 1,71 Promille.

Mit Bescheid vom 07.10.2015 zog die Beklagte die Klägerin zum Kostenersatz heran. Zur Begründung führte sie aus, die Klägerin sei nach § 34 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 bis 3 FwG a. F. kostenersatzpflichtig. Der Einsatz der Feuerwehr sei durch den Betrieb ihres Fahrzeugs verursacht worden. Den Widerspruch der Klägerin wies das Landratsamt mit Widerspruchsbescheid vom 29.09.2016 zurück. Mit Urteil vom 13.08.2018 hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die beklagte Gemeinde habe die Klägerin gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FwG a. F. dem Grunde nach zum Kostenersatz heranziehen dürfen.

Der VGH bejaht in seinem Urteil einen Kostenersatzanspruch der Gemeinde im Grunde, reduziert diesen aber erheblich. Die Gemeinde hatte nämlich in ihrer Satzung über die Feuerwehreinsatzkosten aus dem Jahr 2001 die dort aufgeführten Fahrzeuge (insb. LF 8, TLF 16) nicht an die im Jahr 2015 tatsächlich eingesetzten Fahrzeuge (HLF 20, StLF) angepasst und die Auffassung vertreten, das StLF sei einem LF 8 und das HLF 20 einem TLF 16 ähnlich. Der VGH (Rdnr. 55 ff.) führt dazu aus, dass eine satzungsrechtliche Bestimmung betreffend die Heranziehung zum Ersatz von Feuerwehreinsatzkosten, wonach die „Kosten für den Einsatz oder die Bereitstellung von Fahrzeugen (...), die im Kostenverzeichnis nicht enthalten sind, (...) durch Vergleich mit ähnlichen Fahrzeugen (...) ermittelt (werden)“, nicht dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot genügt, wenn sich der Satzung keine konkreten Maßstäbe für den „Ähnlichkeitsvergleich“ entnehmen lassen. Auf die letztgenannte Thematik soll hier nicht näher eingegangen werden, da ein solches Unterlassen der Gemeinde hoffentlich einen Ausnahmefall darstellt.

1. Der VGH (Rdnr. 35 f. des Urteils) stellt zum Kostenersatzanspruch dem Grunde nach zunächst ebenso wie das VG Karlsruhe zu Recht fest, dass die Feuerwehr am 15.07.2015 zur Erfüllung einer sog. Pflichtaufgabe nach § 2 Abs. 1 FwG und nicht etwa zur Erfüllung einer sog. Kann-Aufgabe im Sinne von § 2 Abs. 2 FwG tätig war (s. näher zu dieser Unterscheidung Ernst, Feuerwehrgesetz für BW, 9. Aufl., § 2 Rdnr. 2), denn nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 FwG hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Im vorliegenden Fall habe zwar zum Zeitpunkt der Alarmierung der Feuerwehr und bei deren Einsatz objektiv betrachtet keine lebensbedrohliche Lage – insbesondere nicht für die Klägerin – vorgelegen. Maßgeblich ist aber insoweit die im Gefahrenabwehrrecht auf der sog. Primärebene allgemein gebotene Ex-ante-Sicht (st. Rspr., vgl. VGH BW, Urт. vom 16.11.2017, a. a. O.). Für die Prüfung, zu welchem Zweck eine Feuerwehr tätig wurde und ob ihr Vorgehen rechtmäßig war, ist danach auf den Sach- und Kenntnisstand im Zeitpunkt des behördlichen Handelns, d. h. bei Feuerwehreinsätzen auf den Zeitpunkt der Alarmierung der Feuerwehr, abzustellen (vgl. VGH BW, Urт. vom 16.11.2017; Ernst, a. a. O., § 2 Rdnr. 15). Diese Alarmierung erfolgte um 22:07 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt war der begründete Verdacht einer lebensbedrohlichen Lage gegeben. Denn die Feuerwehr wurde von der zuständigen ILS unter dem Stichwort „technische Rettung, Verkehrsunfall mit Pkw, Person eingeklemmt“ alarmiert. Der VGH stellt weiter fest, dass nichts anderes gelte, wenn neben dem Kenntnisstand der alarmierten Feuerwehr derjenige der Leitstelle berücksichtigt wird. Denn auch die ILS habe aufgrund der Mitteilung des FLZ des Polizeipräsidiums um 22:07 Uhr annehmen müssen, dass eine lebensbedrohliche Lage für einen nach der Mitteilung eingeklemmten Fahrzeug-

insassen bestand. Dies gelte umso mehr, als den Leitstellen regelmäßig keine weiteren Ermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die Anforderungen an die prognostische Beurteilung, ob eine lebensbedrohliche Lage vorliegt, auf der Primärebene angesichts des Zwecks des § 2 Abs. 1 FwG, eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten, nicht überspannt werden dürften (so auch VGH BW, Urт. vom 16.11.2017, a. a. O.).

2. Sodann begründet der VGH (Rdnr. 38 ff.) allerdings in Fortführung seiner Rechtsprechung aus dem Jahr 2017,



Foto: Pixabay/Gerd Altmann

dass der damit vorliegende Einsatz der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 FwG nicht – wie die Beklagte und das Verwaltungsgericht meinten – gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 FwG a. F., sondern gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FwG kostenersatzpflichtig ist. Dies ist die grundsätzliche Bedeutung des Urteils, denn in den meisten Fällen steht der Gemeinde § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FwG als Kostentatbestand mangels Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Verursachers gerade nicht zur Verfügung.

Zur Begründung stellt der VGH (Rdnr. 39) darauf ab, dass nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 FwG a. F. die Träger der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz verlangen, wenn der Einsatz „durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen“ verursacht wurde. Eine solche Verursachung liegt nach der Rechtsprechung des VGH aber nur vor, wenn durch den Betrieb

eines Kraftfahrzeugs im ersten Glied der Kausalkette objektiv eine Gefahr bzw. Störung im Sinne des § 2 Abs. 1 FwG und deshalb im zweiten Schritt ein objektiv erforderlicher Feuerwehreinsatz verursacht wurde. Bei objektiv nicht erforderlichen Feuerwehreinsätzen – insbesondere zur Bekämpfung von Anscheinsschäden – ist dieser verschuldensunabhängige Gefährdungshaftungstatbestand hingegen nicht erfüllt (so bereits VGH, Urт. vom 16.11.2017, a. a. O., dort hat der VGH unter Rdnr. 60 folgende Begründung getätigt: „Nach Sinn und Zweck der in Nr. 2 des § 34 Abs. 1 Satz 2 FwG geregelten Gefährdungshaftung und deren Entstehungsgeschichte wird der Einsatz der Feuerwehr demnach nur dann „durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen verursacht“, wenn durch den Betrieb eines Kraftfahrzeugs im ersten Glied der Kausalkette objektiv eine Gefahr bzw. Störung im Sinne des § 2 Abs. 1 FwG und deshalb im zweiten Schritt der Kausalkette ein objektiv erforderlicher Feuerwehreinsatz verursacht wurde. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, scheidet eine Haftung nach Nr. 2 des § 34 Abs. 1 Satz 2 FwG hingegen aus. Das gilt selbst dann, wenn der Anschein eines Unfalls und/oder einer Gefahr im Sinne des § 2 Abs. 1 FwG bestand und der Halter diesen Anschein schuldhaft verursacht hat. Es wäre systemwidrig, die auf tatsächliche Gefahren oder Störungen aufbauende und auf Verschuldenserwägungen gerade verzichtende Gefährdungshaftung in Nr. 2 mit Verschuldensüberlegungen auf Fälle ohne tatsächliche Gefahren und objektive Schäden zu erstrecken. Für eine solche systemwidrige Konstruktion besteht im Rahmen des § 34 Abs. 1 FwG auch kein Bedürfnis. Hat ein Fahrzeughalter vorwerfbar den Anschein einer Gefahr hervorgerufen, der einen objektiv nicht erforderlichen Feuerwehreinsatz nach § 2 Abs. 1 FwG verursacht, bietet Nr. 1 des § 34 Abs. 1 Satz 2 FwG einen Haftungstatbestand, der nach dem Willen des Gesetzgebers

unter den dort genannten Voraussetzungen – bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – greift.“

So liegt der Fall hier. Denn objektiv betrachtet lag am 15.07.2015 zum Zeitpunkt der Alarmierung der Feuerwehr und bei deren Einsatz keine lebensbedrohliche Lage – insbesondere nicht für die Klägerin – vor.

3. Sodann begründet der VGH (Rdnr. 40 ff.) ausführlich und nachvollziehbar, dass der Einsatz der Feuerwehr aber gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 FwG kostenersatzfähig war. Nach dieser Vorschrift verlangen die Träger der Gemeindefeuerwehr vom Verursacher Kostenersatz, wenn die Gefahr oder der Schaden (a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde (b). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

d. Eine „Gefahr“ im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FwG habe bei dem Einsatz vorgelegen. Dass sich die ex ante gerechtfertigte Annahme einer lebensbedrohlichen Lage ex post (im Nachhinein) betrachtet als objektiv unzutreffend erwiesen hat, stehe der Annahme einer „Gefahr“ im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FwG nicht entgegen. Denn ein Kostenersatzanspruch nach dieser Vorschrift komme – anders als ein solcher nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FwG a. F. – auch in Fällen in Betracht, in denen der Kostenversucher lediglich den Anschein eines Schadenfeuers hervorruft (so auch VGH BW, Urt. vom 16.11.2017, a. a. O.). Dies folge bereits aus dem Wortlaut der Norm, der mit den Tatbestandsmerkmalen „Verursacher“, „Gefahr“ und „Schaden“ ersichtlich an die Begrifflichkeiten des allgemeinen Polizeirechts anknüpfe, welches die Verantwortlichkeit des Anscheinstörers kennt. Eine solche Anscheinsgefahr – und nicht lediglich eine Scheingefahr – sei hier gegeben gewesen. Denn die Feuerwehr habe im Zeitpunkt ihres Tätigwerdens aufgrund hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte



Foto: Pixabay/Frauke Feind

und vom Standpunkt eines fähigen, besonnenen und sachkundigen Amtswalters aus betrachtet das Vorliegen einer Gefahr in der Gestalt einer lebensbedrohlichen Lage für Fahrzeuginsassen zu Recht bejaht (s. ausführlich zur Abgrenzung von Anscheins- und Scheingefahr Ernst, a. a. O., § 2 Rdnr. 12 ff.).

- e. Die Klägerin habe diese Anscheinsgefahr auch grob fahrlässig verursacht.

Grobe Fahrlässigkeit erfordert ein besonders schwerwiegendes und auch subjektiv schlechthin unentschuldbares Fehlverhalten, das über das gewöhnliche Maß an Fahrlässigkeit erheblich hinausgeht. Grob fahrlässig handelt demnach, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maß verletzt und dabei Überlegungen unterlässt und Verhaltenspflichten missachtet, die ganz naheliegen und im gegebenen Fall jedem hätten einleuchten müssen (vgl. mit vielen Beispielen Ernst, a. a. O., § 34 Rdnr. 11 ff.).

An diesen Maßstäben gemessen habe die Klägerin die Anscheinsgefahr am Abend des 15.07.2017 grob fahrlässig verursacht. Ihr Verhalten stelle sich in objektiver Hinsicht als grob verkehrswidrig dar. Denn sie habe ihr Fahrzeug an diesem Abend

unter erheblichem Alkoholeinfluss geführt und sei daher von der Fahrbahn über den Randstreifen, eine Böschung und einen Fahrradweg hinweg auf ein Feld abgekommen. Einem Verkehrsteilnehmer hätte es ohne weiteres einleuchten müssen, dass er unter erheblichem Alkoholeinfluss mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,71 Promille mit einem Pkw nicht am Straßenverkehr teilnehmen durfte. Damit sei auch der Tatbestand der Nr. 1 des § 34 Abs. 3 FwG a. F. erfüllt. Danach war derjenige kostenersatzpflichtig, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hiervon ausgehend sei die Klägerin kostenersatzpflichtig, denn sie habe den Unfall vom 15.07.2015 unmittelbar herbeigeführt und sei in Bezug auf die damit geschaffene (Anscheins-) Gefahr Verhaltensstörerin.

Armin Ernst

Zum Autor

Armin Ernst ist Vorsitzender Richter am Landgericht Tübingen, war zuvor Richter am Oberlandesgericht Stuttgart. Er ist Fachgebietsleiter Recht im Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg und Mitglied einer Einsatzabteilung der Feuerwehr Tübingen.